



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

DPoIG • Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 • 47228 Duisburg

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/3203**

A09, A07

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12  
47228 Duisburg  
Telefon (02065) 70 14 82  
Telefax (02065) 70 14 83

[info@dpolg-nrw.de](mailto:info@dpolg-nrw.de)  
[www.dpolg-nrw.de](http://www.dpolg-nrw.de)

Duisburg, den 16. November 2015

## **Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung, Drucksache 16/9759**

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG NRW) bedankt sich zunächst für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Hierbei beschränkt sich die DPoIG NRW, ergänzend zur Stellungnahme des DBB NRW, auf den relevanten Teilbereich der Einstellung in den Polizeivollzugsdienst (§ 110 a; § 15a – Höchstaltersgrenze für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst).

Die DPoIG NRW begrüßt den Vorschlag, die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe vor Vollendung des 40. Lebensjahres.

Im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen an die körperliche und geistige Lebensfähigkeit sowie an die seelische Belastbarkeit als besondere Eignungsanforderungen im Polizeivollzugsdienst ist eine eigenständige Altersgrenze für den Bereich des Polizeivollzugsdienstes zu begrüßen. Dies wird bereits durch die eigenständige Regelung der besonderen Altersgrenze im Rahmen des Eintritts in den Ruhestand im LBG NRW dokumentiert.



Zudem darf nicht verkannt werden, dass aufgrund demografischer Bedingungen Verwendungseinschränkungen häufiger im Alter auftreten, deren Kompensation gerade im Rahmen der besonders hohen körperlichen Leistungsfähigkeit und Einsatzfähigkeit (Polizeidiensttauglichkeit; BVerwG 2.Senat, 2 C 4/04 v. 03.03.2005)) oftmals nur schwer in Einklang mit den Dienstanforderungen gebracht werden können.

Der Gesetzesentwurf gewährleistet eine praktische Konkordanz zwischen dem Anspruch aus Art. 12, Art. 33 Abs.2 GG und dem Anspruch auf die Funktionsfähigkeit des Polizeivollzugsdienstes durch eine eigenständige Höchstaltersgrenze.

Nichtdestotrotz sollte aber berücksichtigt werden, dass Bereiche im Polizeivollzugsdienst unterschiedlich tangiert und damit einer anderen Regelung unterliegen können.

Gerade in der jüngsten Vergangenheit wurde dieser Streit um die unterschiedlichen Anforderungen des Vollzugsdienstes bei der Bundespolizei zwischen der gehobenen und der höheren Laufbahn geführt (VG Schleswig, 12 A 120/14 v. 26.03.2015). Hier wurde in der unterschiedlichen Behandlung aufgrund der verschiedenen Laufbahnen und deren Anforderungen an den Bewerber teilweise ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichstellungsgesetz angenommen. Ein derartiger Bezug könnte auch in der unterschiedlichen Behandlung zwischen Bewerbern für den gehobenen und dem höheren Polizeivollzugsdienst (sog. Seiteneinsteiger) auftreten. Soweit diese Einzelfälle jedoch unter der Vorschrift des § 15a Abs. 8 (Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis) zu subsumieren sind, ist aus Sicht der DPoIG NRW der Gesetzesentwurf insgesamt zu begrüßen.

Erich Rettinghaus  
Vorsitzender